



Nr. 50
60. Jahrgang
Donnerstag,
15. Dezember 2022

KREENHEINSTETTEN • THALHEIM • ALTHEIM

Herausgegeben vom Bürgermeisteramt Leibertingen. Verantwortlich
Bürgermeister: Stephan Frickinger Tel: 0 74 66 / 92 82 0, Fax: 0 74 66 / 92 82 99
Email: info@leibertingen.de, Internet: www.leibertingen.de



Bürgermeisteramt Leibertingen

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr nachmittags geschlossen
Mittwoch	ganztags geschlossen
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Deutsche Post

Postfiliale Leibertingen

Öffnungszeiten:

Vormittags:	
Mo, Di, Do, Fr	08.30 – 12.00 Uhr
Mi, Sa	09.00 – 10.00 Uhr
Nachmittags:	
Mo	16.00 – 18.00 Uhr
Do	15.00 – 16.00 Uhr

Reduzierte Öffnungszeiten über Weihnachten und den Jahreswechsel beim Bürgermeisteramt Leibertingen

Dienstag, 27.12.2022:	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag, 29.12.2022:	08.30 – 12.00 Uhr
Freitag, 30.12.2022:	08.30 – 12.00 Uhr
Montag, 02.01.2023:	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag, 03.01.2023:	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag, 05.01.2023:	08.30 – 12.00 Uhr
Freitag, 06.01.2023:	geschlossen

Wir bitten um Beachtung!

Ab Montag, 09.01.2023 sind wir wieder zu den bekannten Öffnungszeiten erreichbar.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Reduzierte Öffnungszeiten über Weihnachten und den Jahreswechsel bei der Postfiliale Leibertingen

Samstag, 24.12.2022:	09.00 – 10.00 Uhr
(Heilig Abend)	
Dienstag, 27.12.2022:	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch, 28.12.2022:	09.00 – 10.00 Uhr
Donnerstag, 29.12.2022:	08.30 – 12.00 Uhr
Freitag, 30.12.2022:	08.30 – 12.00 Uhr
Samstag, 31.12.2021:	09.00 – 10.00 Uhr
(Silvester)	
Montag, 02.01.2023:	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag, 03.01.2023:	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch, 04.01.2023:	09.00 – 10.00 Uhr
Donnerstag, 05.01.2023:	08.30 – 12.00 Uhr
Freitag, 06.01.2023:	geschlossen
(Heilige Drei Könige)	
Samstag, 07.01.2023:	09.00 – 10.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung!

Ab Montag, 09.01.2023 sind wir wieder zu den bekannten Öffnungszeiten erreichbar.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen

Altheim	Montag, 19.15 - 20.15 Uhr
Telefon:	Ortsverwaltung: 07777/939635, Bürgerhaus: 07777/939636
E-Mail:	OV-Altheim@leibertingen.de
Kreenheinstetten	Donnerstag, 18.30 – 21.00 Uhr
Telefon:	07570/266
E-Mail:	ortsverwaltung.kreenheinstetten@leibertingen.de
Thalheim	Dienstag, 18.00 - 19.30 Uhr
Telefon:	07575/7180062
E-Mail:	ortsverwaltung.thalheim@leibertingen.de

Bereitschaftsdienst

Notruf Rettungsdienst / Feuerwehr	112
Notruf Polizei	110
Polizei-posten Meßkirch	07575 / 28 38

Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Sigmaringen Telefon 116 117

Notfalldienstzeiten:	
Sa./So./Feiertag	08.00 - 22.00 Uhr
Apotheken-Notdienst:	Tel. 0800 0022 833
Giftnotrufnummer:	Tel. 0761 19240

Familiengesundheitszentrum

Hebammensprechstunden und Fachstelle für Frühe Hilfen „Familie am Start“
Information, Unterstützung und Beratung für Familien rund um die Geburt bis zum Leben mit dem Kind.
Landratsamt Sigmaringen, Telefon 07571/102-4209
www.landkreis-sigmaringen.de/fgz

HIV-Sprechstunde

Die HIV-Sprechstunde donnerstags ab 14:30 Uhr nach Terminvergabe im Landratsamt Sigmaringen. Termine werden anonymisiert unter der Telefon-Nummer 07571/102 6401 vergeben.

Pflegestützpunkt Landkreis Sigmaringen

pflegestuetzpunkt@lrasig.de; Tel. 07572/7137372

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Ravensburg-Sigmaringen

Kostenlose Beratung für Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und deren Angehörigen. Tel: 07571 7523910 - www.eutb-rv-sig.de

WEISSER RING Opferschutz-Opferrechte-Opferhilfe

Außenstelle Sigmaringen, Tel. 0151 / 55164829

Nachbarschaftshilfe „von Haus zu Haus“

Einsatzort Leibertingen / Kreenheinstetten:

Frau Ute Schüle, Tel. 07466 / 91 05 72

Einsatzort Thalheim / Altheim:

Frau Eva Rist, Tel. 07575 / 92 66 73 oder 0151 654 80 540

Sozialstation St. Heimerad e.V. Meßkirch

Tel. 07575 / 920 600-0

Dorfhelferinnen-Station Meßkirch-Leibertingen

Frau Sabine Mutschler, Tel. 07575 / 209 531

Handy: 0162 / 7567982,

E-Mail: sabine.mutschler@dorfhelferinnenwerk.de

EnBW Regional AG

Kostenlose Störungsnummer 0800 3629-477

Forstrevier Leibertingen

Förster Christoph Möhrle, Tel. 07777 / 1743

Email: christoph.moehrle@lrasig.de

Bücherei Leibertingen

montags von 17.00 – 18.30 Uhr (außer an Feier- und Ferientagen) im Rathaus Leibertingen

Bücherei Thalheim

mittwochs von 17.30 – 19.00 Uhr (außer an Feier- und Ferientagen) im Haus der Vereine/Rathaus Thalheim

Nahwärme Leibertingen

Tel. 07466 / 9282 – 25

Corona Testzentrum Leibertingen


Tel. 0162/3829606 (erreichbar 10 - 11 Uhr & 14 - 16 Uhr)

Corona Testzentrum Leibertingen

Das Corona Testzentrum Leibertingen im Rathaus ist am 25.12.2022 sowie 01.01.2023 geschlossen.

An den anderen Tagen können Sie wie gewohnt Ihre Termine über die bekannte Nummer ausmachen.





Gemeindeblatt über Weihnachten und Neujahr

Das letzte Gemeindeblatt für das Jahr 2022
erscheint am **Donnerstag, 22. Dezember 2022.**

Der **Anzeigenschluss** für das letzte Blättle ist am
Dienstag, 20. Dezember um 12.00 Uhr!
Später eingegangene Beiträge und Anzeigen können
leider nicht mehr berücksichtigt werden!

Das erste Gemeindeblatt im Jahr 2023 erscheint am
Donnerstag, 12.01.2023.

Der Annahmeschluss hierfür ist am Dienstag,
10.01.2023, 12.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung!

Bericht zur Sitzung des Gemeinderats vom Montag, 12. Dezember 2022

1. Einwohnerfragestunde

Es sind Anfragen zur weiteren Nutzung des Bürger-saals St. Wendelin in Thalheim vorhanden. Bei der Brandverhütungsschau durch das Landratsamt Sigmaringen wurden brandschutztechnische Mängel am Gebäude festgestellt, die aktuell zu einer Nutzungs-untersagung geführt haben. Die Verwaltung ist dazu im Gespräch mit dem Landratsamt, ob mit Hilfe von Brandwachen ein vorübergehender Betrieb noch möglich ist.

Weiter waren Fragen zum neuen Grundsteuerbescheid vom Finanzamt sowie zu einem Bauvorhaben vorhanden.

2. Anwesende und Geschäftsordnung

Aufgrund der Fülle an Beratungsthemen und der teilweise sehr ausführlichen Beratung der einzelnen Punkte ist die Sitzungsdauer im Gemeinderat zwischenzeitlich oft sehr lange. Dies führt nicht zuletzt zu einer großen Belastung für die Ratsmitglieder. Aufgrund Erfahrungen anderer politischer Gremien mit den dort geltenden Regelungen wurde vom Gemeinderat für die aktuelle Sitzung eine Art Selbstverpflichtung beschlossen, möglichst auf Wiederholungen von Wortbeiträgen zu verzichten und die Rededauer möglichst kurz zu halten. Mit diesem gestrafften Vorgehen am Sitzungsabend sollen Erfahrungen gesammelt werden, ob dies als zukünftiges Modell tragfähig ist.

3. Baugesuche

Für die geplante Nutzungsänderung von gewerblich genutzten Räumen in eine Wohnung in der Abraham-A-Santa-Clara-Straße in Kreenheinstetten sowie für den Anbau und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses und Neubau von Pferdeboxen im Bereich Wolfbühl in Leibertingen wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Für den beantragten Neubau eines Stahlgittermastes mit Versorgungseinheit im Bereich Brändle im Lengenfeld wurde das gemeindliche Einvernehmen abgelehnt. Ob es sich bei dem Vorhaben um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des BauGB handelt, kann anhand der bereitgestellten

Unterlagen nicht beurteilt werden. Diese wurden beim Bauherren angefordert, lagen bis zur Beratung jedoch nicht vor. Dem Gemeinderat bleibt auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nichts weiter als das Einvernehmen nicht zu erteilen.

4. Beschaffung elektronische Schließzylinder

- Wildensteinschule Leibertingen
- Bürgersaal Kreenheinstetten

Erstmals im Haus der Vereine in Thalheim und zwischenzeitlich in verschiedenen anderen kommunalen Liegenschaften wurden elektronische Schließzylinder verbaut und anstatt der bisher üblichen Schlüssel werden diese Zylinder mit Chips bedient. Der Gemeinderat beschloss nun die Beschaffung weiterer Schließzylinder für die Wildensteinschule in Leibertingen sowie dem Bürgersaal in Kreenheinstetten über die Firma Schanz.

5. Beschluss der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Damit vom Jobcenter die Erstattung der Unterkunftskosten für die untergebrachten ukrainischen Flüchtlinge geleistet werden kann, ist eine Obdachlosensatzung erforderlich. Der Gemeinderat beschloss nun diese Satzung. Ggfs. muss zu einem späteren Zeitpunkt der Gebührensatz angepasst werden.

6. Energiewende - Maßnahmenplan der Gemeinde zur Energieautarkie mit 100 % erneuerbaren Energien

Der Klimawandel schreitet voran. Auch befinden wir uns nach wie vor in einer Energiekrise. Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat in der vergangenen Klausur intensiv mit dem Thema erneuerbare Energien befasst. Ziel der Klausur war es, einen tragfähigen Fahrplan zur Richtung 100% Energieautarkie mit 100% erneuerbaren Energien für die Gemeinde zu entwickeln. Der Gemeinderat beschloss nun die in der Klausur vorberatenen Flächen zur möglichen Entwicklung von Energiegewinnung wie z.B. Solarpark. Die Ausweisung der Fläche bedeutet nicht zwingend, dass hier die Gemeinde handeln muss, jedoch eröffnet es die Möglichkeit, dass die Gemeinde hier handeln kann. Diese Flächen sollen in den überarbeiteten Flächennutzungsplan eingearbeitet werden.

7. Gemeindegeld

- Hiebs-, Kultur- und Haushaltsplan (Betriebsplan) für das FWJ 2023

Der Gemeinderat wurde vom Fachbereich Forst beim Landratsamt Sigmaringen über verschiedene Entwicklungen im Gemeindegeld informiert. Zur näheren Erläuterung findet am kommenden Samstag, 17.12.2022 der traditionelle Waldbegang statt. Hierzu sind auch alle interessierten Bürger eingeladen. Treffpunkt ist 10 Uhr am Parkplatz des Bürgerhaus Kreenheinstetten.

Weiter wurden vom Fachbereich die verschiedenen Planzahlen für das laufende Jahr und die Planung für das kommende Jahr vorgestellt und präsentiert. Mit geplanten Ausgaben für das Jahr 2023 in Höhe 290.750,- € liegt dieser Planansatz rund 70.000,- € unter dem Ansatz für das Jahr 2022, jedoch ist er

rund 30.000,- € über den Vollzug für das Jahr 2021. Ähnlich sieht es bei den geplanten Einnahmen aus. Für das Jahr 2023 sind diese mit 396.400,- € veranschlagt, für das laufende Jahr mit 488.100,- € und der Vollzug 2021 endet mit 404.777,- €. Der Gewinn ist deshalb für 2023 mit 105.650,- €, für das laufende Jahr mit 126.600,- € und der Vollzug für 2021 mit 144.045,- € angesetzt.

8. Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für kostenrechnende Einrichtungen

Das betriebsnotwendige Anlagekapital von kostenrechnenden Einrichtungen ist, nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts angemessen zu verzinsen. Dies erfolgt durch die Verzinsung des jeweiligen Restbuchwertes. Der kalkulatorische Zinssatz wurde vom Gemeinderat ab dem Haushaltsjahr 2023 auf 3,9 % festgesetzt.

9. Gebührenanpassung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für 2023

- a) Festsetzung der Gebühren
 - Wasserverbrauchsgebühr
 - Abwassergebühren
- b) Satzungsbeschluss
 - Änderungssatzung Wasserversorgungssatzung
 - Änderungssatzung Abwassersatzung

Bei der Wasserverbrauchsgebühr können leider im Gegensatz zur Vorjahreskalkulation keine Kostenüberdeckungen aus Vorjahren gebührensenkend eingesetzt werden, weshalb die Wasserverbrauchsgebühr von derzeit 2,49 €/m³ auf 2,69 €/m³ erhöht wird. Bei der Kanalgebühr muss aus der Niederschlagswassergebühr ein Verlust aus dem Jahr 2018 ausgeglichen werden, hier steht jedoch eine Überdeckung aus Schmutzwassergebühr entgegen. Die Schmutzwassergebühr kann deshalb um 0,08 € auf 0,85 €/m³ gesenkt werden, während die Niederschlagswassergebühr um 0,02 € auf 0,30 €/m² erhöht werden muss. Die Kläranlage in Thalheim kann erst nach Fertigstellung des Retentionsbodenfilters außer Betrieb gesetzt werden. Dies hat Auswirkungen auf die Klärgelgebühr. Für Schmutzwasser muss eine Gebührenerhöhung um 0,15 € auf 2,55 €/m³ vorgenommen werden. Bei der Niederschlagswassergebühr besteht noch ein Verlust aus 2018, weshalb die Gebühr um 0,06 € auf 0,25 €/m² steigt.

Zusammen betrachtet steigt die Schmutzwassergebühr um 0,07 € auf 3,40 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr um 0,08 € auf 0,55 €/m².

10. Gewerbegebiet "Auf der Höhe"

- Beschluss Bebauungsplan
- Vergabe Straßenausbau Bestand

Der Bebauungsplan hatte mit den entsprechenden Planunterlagen ab Ende September bis Anfang November im Rathaus Leibertingen ausgelegt und war an die Träger öffentlicher Belange versandt worden. Von dort wurden nun verschiedene Anregungen vorgebracht, die nun vom Gemeinderat in einer entsprechenden Abwägung festgestellt wurden.

Beim Unterbau der Bestandsstraße in das Gewerbegebiet haben sich deutliche Setzungen gezeigt und eine mangelhafte Ausführung ist Ursache hierfür. Die Firma Stingel hatte zur Sanierung dieser dringend

notwendigen Arbeiten ein Angebot gemacht. Der Gemeinderat beauftragte die Sanierung der bestehenden Straße zum Angebotspreis von ca. 90.000,- € abzüglich bereits beauftragter 12.000,- € der punktuellen Sanierung.

11. Ernennung des neuen Ortsvorstehers in Thalheim

30 Jahre des Engagements, Einbringens und Aufopfern sind eine wahrhaft lange Zeit. Nach dieser langen Zeit darf selbst der motivierteste und engagierteste Ehrenamtler sich dem Ruhestand zuwenden. Herr Ortsvorsteher Hubert Stekeler möchte nun diesen Schritt gehen und in den Ruhestand eintreten. Doch möchte er ebenfalls sein Amt gut belegt wissen. Der Ortschaftsrat Thalheim schlug als Kandidaten zur Nachfolge als Ortsvorsteher Armin Beck vor. Wie bereits schon vorab in der Ortschaftsratsitzung in Thalheim bedankte sich Bürgermeister Frickinger bei dem ausscheidenden Ortsvorsteher Hubert Stekeler recht herzlich für das überaus große persönliche Engagement und die in den 30 Jahren hervorragend geleisteten Dienste für den Ortsteil und auch für die Gesamtgemeinde.

Der Gemeinderat wählte als neuen Ortsvorsteher für Thalheim nun den vom Ortschaftsrat Thalheim vorgeschlagenen Armin Beck zum neuen Ortsvorsteher.

12. Bekanntgaben der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat hat zur Erledigung der Winterdienstaufgaben im Südbereich die Beschaffung eines gebrauchten Traktors freigegeben. Der Kauf wurde zwischenzeitlich vollzogen und die Auslieferung ist für die kommenden Tage vorgesehen.

13. Informationen aus der Verwaltung, Informationen aus dem Gemeinderat

Nutzungsuntersagung Bürgerhaus St. Wendelin

Wie bereits in der Bürgerfragestunde angesprochen, gibt es nach der Brandverhütungsschau eine Nutzungsuntersagung für das Bürgerhaus St. Wendelin. Mit dem Landratsamt und dem Fachbüro findet derzeit ein intensiver Austausch statt, ob und unter welchen Bedingungen, wie beispielsweise Brandwache, ein vorübergehender weiterer Betrieb bei der anstehenden Fasnet und Theateraufführung möglich sein könnte.

Personalknappheit in den Kindergärten

Aktuell sind in allen drei Kinderhäusern zahlreiche Erzieherinnen erkrankt, was eine Reduzierung der Öffnungszeiten leider unumgänglich macht.

Jahresrückblick und Empfang der Gemeinde

Aufgrund zahlreicher Aufgaben, nicht zuletzt der Bioenergie und anderer Tätigkeitsbereiche, wird es nicht möglich sein, wie üblich den Jahresrückblick und den Neujahresempfang der Gemeinde unmittelbar im neuen Jahr vorzubereiten. Deshalb wird die Gemeinde ähnlich wie der Landkreis den Empfang verschieben und im Zeitfenster rund um Ostern platzieren. Bis dahin wird auch der Jahresrückblick vorliegen.

Bekanntmachung zur 19. öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am Samstag, 17. Dezember 2022 mit Waldbegang

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Samstag, 17.12.2022 um 10.00 Uhr im Bürgersaal Kreenheinstetten statt.

Die Tagesordnung sehen Sie unten, die dazugehörigen Dokumente finden Sie im RIS.

Zur Sitzung lade ich herzlich ein.

Treffpunkt für den diesjährigen **Waldbegang** ist der **Parkplatz am Bürgerhaus Kreenheinstetten**, von wo aus wir uns gemeinsam zu den verschiedenen Waldbildern aufmachen.

Freundliche Grüße

gez. Stephan Frickinger, Bürgermeister

Tagesordnung:

- 1. Waldbegang**
- 2. Parkraumbewirtschaftung**
 - Personalfindung auf Provisionsbasis für die Parkraumbewirtschaftung
- 3. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Südlich der Palaststraße"**
- 4. Liegenschaften der Gemeinde in Verbindung mit Feuerwehrgerätehaus Süd und Ersatzbau Bürgerhaus St. Wendelin**
- 5. Bauplätze in Leibertingen**
 - Erweiterung Erschließung im Bereich Kreuzbühl
 - Verkauf der restlichen Bauplätze in Leibertingen
 - innerörtliche Potentiale
 - reges Interesse an bestehenden Ortsrandlagen
- 6. Informationen aus der Verwaltung, Informationen aus dem Gemeinderat**
- 7. Öffentliche Anfragen aus dem Gemeinderat**

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Meßkirch und der Gemeinde Leibertingen vom 01.01.2018

Auf den Antrag der Stadt Meßkirch vom 24.11.2022 auf Genehmigung der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat der Fachbereich Kommunales und Nahverkehr beim Landratsamt Sigmaringen mit Bescheid vom 01.12.2022 folgende Entscheidung getroffen: Die Genehmigung wird erteilt.

Vereinbarung zur Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.01.2018

Zwischen

der Gemeinde Leibertingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stephan Frickinger, im Folgenden „Gemeinde“ genannt,
und

der Stadt Meßkirch, vertreten durch Herrn Bürgermeister Arne Zwick, im Folgenden „Stadt“ genannt, wird aufgrund von § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentliche rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

Zur Regelung der Beendigung der Dienstleistungsübernahme nach Abschnitt II der Vereinbarung wird folgende Vereinbarung getroffen.

Der Abschnitt II der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

II. Übernahme der Aufgaben der Bezügeabrechnung der Gemeinde Leibertingen durch die Stadt Meßkirch.

§ 1 Wegfall der §§ 6-8

Die Regelungen der §§ 6 bis 8 der Vereinbarung vom 01. Januar 2018 werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.

§ 2 Übergangsregelungen

Dienstleistungen nach § 6 der Altfassung werden letztmalig für den Abrechnungsmonat Dezember 2022 durch die Stadt Meßkirch erledigt. Nachberechnungen werden und Nachträge sind spätestens bis 31.03.2023 zu erledigen.

Die Stadt Meßkirch übergibt die notwendigen Daten und erforderlichen Unterlagen in der vorliegenden Form, insbesondere Personalakten, an die Gemeinde Leibertingen. Sofern Kosten für die Datenübergabe entstehen, sind diese durch die Gemeinde Leibertingen zu übernehmen.

Arbeiten der Personalverwaltung der Stadt Meßkirch, die ab dem 01.01.2023 auf besondere Anforderung der Gemeinde Leibertingen zu erledigen sind, werden dieser nach dem kalkulierten Stundensatz der Personalverwaltung nach Aufwand berechnet.

§ 3 Fortbestand der bisherigen Regelungen

Die übrigen Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.01.2018 bleiben unverändert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung für den Abschnitt II der Vereinbarung wird mit Wirkung zum 01.01.2023 nach ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde rechtswirksam.

Für die öffentlichen Bekanntmachungen sind die Satzungen über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leibertingen und der Stadt Meßkirch maßgebend.

Meßkirch, den 16.11.2022	Leibertingen, den 22.11.2022
Arne Zwick	Stephan Frickinger
Bürgermeister	Bürgermeister

**Gemeinde Leibertingen – Landkreis Sigmaringen
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leibertingen am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde herrscht generelles Rauchverbot!
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
 - (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
 - (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
 - (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
 - (10) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
 - (11) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig aufgeräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und

Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe *(Personenbezogene Gebühr einschl. Betriebskosten)*

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt **265,06 Euro** pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach

Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

88637 Leibertingen, den 12.12.2022

Stephan Frickinger, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung durch Einrücken ins Mitteilungsblatt der Gemeinde Leibertingen am 15.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen erfolgte mit Bericht vom 15.12.2022.

Leibertingen, den 15.12.2022

Frickinger, Bürgermeister

Gemeinde Leibertingen / Landkreis Sigmaringen Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) vom 12. Dezember 2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leibertingen am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenanpassung

§ 40 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) vom 16.06.2020, zuletzt geändert am 23.11.2021, erhält folgende neue Fassung:

„§ 40 Höhe der Einleitungsgebühr, Grundgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 38) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Klärg Gebühr je m ³ | 2,55 Euro. |
| b) Kanalgebühr je m ³ | 0,85 Euro. |

(2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 38 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr

- a) Klärgelbühr je m² 0,25 Euro.
b) Kanalgebühr je m² 0,30 Euro.

(3) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Wasserzählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaler Durchfluss Q _{max} (Q4) in m ³ /h	Nenn-durchfluss Q _n (Q3) in m ³ /h	Grundgebühr Kanal EURO / Monat	Grundgebühr Klärbereich EURO / Monat
3 und 5 (3,125 und 5)	1,5 und 2,5 (2,5 und 4)	0,75	0,75
7 und 10 (7,875 und 12,5)	3,5 und 5 (6,3 und 10)	0,92	0,93
20 (20)	10 (16)	1,87	1,88
30 (31,25)	15 (25)	2,80	2,80

(4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat mitgerechnet.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 38 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt:

Leibertingen, 12. Dezember 2022

Stephan Frickinger, Bürgermeister

Gemeinde Leibertingen – Landkreis Sigmaringen Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung- WVS)

vom 12. Dezember 2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO.) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leibertingen am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verbrauchsgebührenanpassung

§ 43 der Satzung über den Anschluss an die Öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) vom 16.06.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2021, erhält folgende neue Fassung:

“§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2023 pro Kubikmeter 2,69 EUR.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01.01.2023 pro Kubikmeter 2,69 EUR.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 5,40 EUR.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen: Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt:

Leibertingen, 12. Dezember 2022

Stephan Frickinger, Bürgermeister



Müllabfuhrtermine

Papiertonne:

Montag, 19. Dezember

Gelber Sack:

Donnerstag, 22. Dezember

Recyclinghof Leibertingen geöffnet

November - April

Freitag 13.30 – 17 Uhr, Samstag 9 – 12 Uhr

Der Recyclinghof ist am Samstag, 24.12.2022, Freitag, 30.12.2022 & Samstag, 31.12.2022 **geschlossen**. Nächster Öffnungstag ist Samstag, 07.01.2023.



Jubilare in der Gemeinde

Wir gratulieren

Herrn Uwe Heinecke, Hanfäcker 2, AL
zum 70. Geburtstag am 17. Dezember



Backhaus Thalheim

Nächste Backtermine:

Montag, 19. Dezember 2022

Montag, 02. Januar 2023

Freiwillige Feuerwehr Leibertingen

Abt. Leibertingen

Am Donnerstag, den 05.01.2023 findet um 20 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr Leibertingen unsere Hauptversammlung statt. Hierzu sind alle aktiven Wehrmänner, Angehörige der Jugendwehr und Ehrenmitglieder, sowie Freunde und Gönner der Wehr herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht des Abt. Kommandanten
6. Wahlen
7. Entlastungen
8. Grußworte, Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge müssen bis zum 02.01.2023 schriftlich an den Abteilungskommandanten eingereicht werden.

Christian Wolf, Abt. Kdt.

Abt. Thalheim

Am Donnerstag, 05.01.2023 findet um 19:00 Uhr im Gasthaus Reuterstüble die Jahreshauptversammlung der Abt. Thalheim statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfungsbericht / Entlastung
5. Bericht des Kommandanten
6. Wahlen
 - 6.1. Abteilungskommandanten

- 6.2. stellv. Abteilungskommandanten
- 6.3. Ausschussmitglieder der Abteilung
- 6.4. Bestimmung von drei Kandidaten für den Gesamtausschuss

7. Ehrungen
 8. Grußworte
 9. Wünsche und Anträge
- Anträge müssen spätestens bis Samstag, 31.12.2022 schriftlich an den Abteilungskommandanten eingereicht werden.

Für die aktiven Wehrmänner ist die Teilnahme in Uniform Pflicht. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Thorsten Liehner



Wildensteinschule

Leibertingen

Die Schülerinnen und Schüler sowie das Kollegium der Wildensteinschule lädt alle Eltern, Verwandte, Nachbarn, Freunde und alle Gläubigen der Gemeinde Leibertingen ein, mit uns einen **Adventgottesdienst** zu feiern. Er beginnt am letzten Schultag, **20.12.2022 um 10.15 Uhr** in der **Kirche in Leibertingen**. Wir freuen uns auf eine gemeinsame besinnliche und frohe Zeit.

Ortsverwaltung Kreenheinstetten

Bekanntmachung zur 6. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats am Dienstag, den 20.12.2022

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates findet am Dienstag, den **20.12.2022, um 19:30 Uhr**, im Sitzungszimmer der Ortsverwaltung statt.

Nachstehende Tagesordnung wird behandelt:

- Top 31: Einwohnerfragerunde
 - Top 32: Genehmigung des Protokolls vom 15.11.2022
 - Top 33: Bauantrag: Errichtung eines Funkmastes, Gemarkung Kreenheinstetten, Gewinn *Brändle*, Flst.-Nr. 612
 - Top 34: Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2023
 - Top 35: Bekanntgaben, Verschiedenes, Info aus dem Gemeinderat
 - Top 36: Anfragen, Wünsche und Anträge
- Zur Sitzung wird herzlich eingeladen.
gez. Guido Amann, Ortsvorsteher



Schwäbischer
Albverein

OG Leibertingen

Der Albverein, OG Leibertingen lädt zur Jahresabschluss Wanderung am Mittwoch, den 28.12.2022 ein.

Treffpunkt ist um **13 Uhr** am Bürgerhaus in Altheim. Wir möchten unser Wanderjahr mit einer kleinen Wanderung „Rund um Altheim“ beenden. Anschließend wollen wir den Tag bei Kaffee, Kuchen und einem Vesper im Bürgerhaus in Altheim ausklingen lassen.

Es sind alle besonders unsere älteren Mitglieder und Nichtmitwanderer ab 15 Uhr herzlich eingeladen.

Infos bei Christoph Möhrle Tel. 07777/938738 oder Dieter Sauter Tel. 07466/1411 und natürlich auf unserer Homepage unter www.leibertingen.albverein.eu

Gäste sind wie immer herzlich willkommen.



SC Buchheim/ Altheim/Thalheim

In diesem Jahr findet wieder die traditionelle **Weihnachtsfeier** am **Samstag, den 17.12.2022** im Reuterstüble in Thalheim statt. Wir wollen alle Spieler, A-Jugendspieler, Jugendtrainer, Vereinsmitglieder, Würstchengriller, Kassierer und alle die den Verein in irgendeiner Art unterstützen, zusammen mit Frau oder Freundin, recht herzlich dazu einladen, ab 18:30 Uhr das Jahr 2022 gebührend ausklingen zu lassen. Auf dem Programm steht neben dem Singen von Weihnachtsliedern ein Besuch des Nikolauses und die alljährliche Tombola, bei der es wieder große und kleine Preise zu gewinnen gibt.

Gemeindeteam Thalheim



Yogakurs in Thalheim

Yoga als ganzheitlicher Übungsweg fördert das innere und äußere Gleichgewicht und kann Körper, Geist und Seele in Balance bringen. In diesem Kurs lernen wir, den Alltag hinter uns zu lassen und uns entspannt sowie intensiv auf den heilsamen Weg des Yoga zu begeben. Gezielte, sanfte, ruhig ausgeführte, aber auch kraftvolle Bewegungsabläufe und Körperhaltungen mit Konzentration auf die Atmung stärken uns und halten Körper und Geist beweglich.

Der Kurs findet wöchentlich am **Donnerstagvormittag** von **09.00 bis 10.30 Uhr** im Gymnastikraum im Haus der Vereine in Thalheim statt.

Beginn ist am **19.01.2023**.

Die Gebühr für 10 Einheiten beträgt 90 Euro.

Anmeldung bei Gabriele Rudolf Tel.07575/926467.

Mitzubringen sind bequeme Kleidung, Gymnastikmatte, Decke und Kissen.



Schützenverein Altheim/Thalheim e.V.

Adlerschießen / Jahresabschlussfeier

Nach langen zwei Jahren Pause konnten wir am 3. Dezember endlich wieder unser traditionelles Adlerschießen ausrichten.

Als Schützenkönig für das Sportjahr 2023 feierten wir **Jürgen Wintergerst**.

Der erste Ritter wurde **Eric Kerber** neben dem zweiten Ritter **Hubert Kuffner**.

Anschließend mit Kaffee, Kuchen und einem gemeinsamen Abendessen führten wir unsere Jahresabschlussfeier durch.

Als Höhepunkt wurde eine Ehrenscheibe ausgeschossen.

Folgende Schützen konnten sich verewigen:

1. **Mike Engler**
2. **Julian Fröhlich**
3. **Edwin Renner**

Mit Pfeil und Bogen wurde auf eine Glücksscheibe geschossen. Hier wurde jeder Pfeil mit einem kleinen Preis vergolten.

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmern für den gelungenen Tag.

Silvester - Baschen

Zum Jahresende wir es auch wieder unser Batschen geben.

Alle Bewohner, Mitglieder, Freunde und Bekannte sind recht herzlich einladen.

Beginn ist an Silvester um 14 Uhr bei uns im Schützenhaus.

Online

Für aktuelle Informationen über Veranstaltungen, Erfolge und Wettkämpfe informieren wir auch online.

Die Links zu unseren Facebook und Instagram Accounts sind auf unserer Homepage zu finden.

<https://www.sv-altheim-thalheim.de/>



Katholische Kirchengemeinde
Laiz-Leibertingen

Freitag, 16.12.2022

18:00 Uhr Lengenfeld
zum Patrozinium Hl. Odilia

Eucharistiefeier

Samstag, 17.12.2022

06:30 Uhr Thalheim
anschießend Frühstück im Pfarrhaus

Rorate,

Sonntag, 18.12.2022

10:30 Uhr	Kreenheinst.	Wortgottesfeier	
10:30 Uhr	Leibertingen	Eucharistiefeier	
18:00 Uhr	Altheim	Lichtraum	"Gedanken zum Advent"
18:00 Uhr	Thalheim	Lichtraum	"Adventsimpuls"
18:30 Uhr	Kreenheinst.	Lichtraum	

Dienstag, 20.12.2022

13:30 Uhr	Kreenheinst.	Rosenkranz	
18:30 Uhr	Altheim	Eucharistiefeier	
18:30 Uhr	Thalheim	Rosenkranz	

Weitere Gottesdienste und Informationen unserer Seelsorgeeinheit finden Sie auf unserer Homepage www.kath-laiz-leibertingen.de.



Conradin-Kreutzer-Str. 17 88605 Meßkirch
Pfarrbüro: Tel.: 07575-3661 Fax: 93600
Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00-11.00 Uhr
pfarrbuero@ev.kirche-messkirch.de

Pfarrerin Anja Kunkel T:07575-925382
anja.kunkel@kbz.ekiba.de

Pfarrer Uwe Reich-Kunkel T:07575-925383
uwe.reich-kunkel@web.de

Termine nach Vereinbarung

www.kirche-messkirch.de

Wochenspruch: Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe! (Philipper 4,4.5b)

Freitag, 16. Dezember

19.30 Uhr Gottesdienst mit Ausgabe des Friedenslichts aus Betlehem

Sonntag, 18. Dezember (4. Advent)

9.30 Uhr Gottesdienst (Pfarrerin A. Kunkel)

Montag, 19. Dezember

15.00 - 17.00 Uhr Begegnungscafé im PGS

Dienstag, 20. Dezember

19.00 Uhr Bibelgesprächsabend „Was steht da eigentlich drin?“

Mittwoch, 21. Dezember

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht

Freitag, 23. Dezember

19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Samstag, 24. Dezember (Heiligabend)

16.00 Uhr Familiengottesdienst (Pfarrer U. Reich-Kunkel)

18.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer U. Reich-Kunkel)

Sonntag, 25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag)

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrerin A. Kunkel)

Montag, 26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag)

10.00 Uhr Gottesdienst beim Andachtsplatz im Friedwald Meßkirch-Heudorf (Pfarrerin A. Kunkel) begleitet vom Posaunenchor

Friedenslicht aus Betlehem 2022

Dieses Jahr steht es unter dem Motto „Frieden beginnt mit dir“ und wird am Freitag, den 16.12.2022 um

19.30 Uhr in einem Gottesdienst weitergegeben. Anschließend wird es dann die Gelegenheit geben, bei einer Tasse Punsch und ein paar Plätzchen zu verweilen.

Begegnungscafé

Immer montags von 15 bis 17 Uhr ist im Paul-Gerhardt-Saal (Conradin-Kreutzer-Str. 17) das Begegnungscafé geöffnet und bietet den bereits hier angekommenen Flüchtlingen aus der Ukraine die Gelegenheit, sich gegenseitig auszutauschen.

Alle ehrenamtlichen Helfer und Gastfamilien sind ebenfalls willkommen.

Nachfragen beantwortet Joachim Bach:

jm.bach@t-online.de, 07575/925373



Landkreis
Sigmaringen

**Landratsamt
Sigmaringen**

Öffnungszeiten Landratsamt zwischen Weihnachten und Heilige drei Könige

Das Landratsamt Sigmaringen ist in dem Zeitraum **vom 27. bis 30. Dezember 2022** zu den regulären Öffnungszeiten mit vorheriger Terminvereinbarung für Sie **erreichbar**. In der Zeit vom **02. bis 05. Januar 2023** bleibt das Landratsamt **geschlossen**.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungen in der Außenstelle Pfullendorf

Die Kfz-Zulassungsstelle in Pfullendorf ist zusätzlich auch in der ersten Januarwoche nach vorheriger Terminvereinbarung für Sie erreichbar.

Öffnungszeiten der Entsorgungsanlage Ringgenbach sowie der Recyclinghöfe

Die Entsorgungsanlage Ringgenbach mit Abfallumladestation, Recyclingstation und Grünkompostanlage ist am **24. Dezember sowie im Zeitraum vom 31. Dezember 2022 bis einschließlich Sonntag, den 08. Januar 2023** für Bürgerinnen und Bürger **geschlossen**.

Vom **27. bis 30. Dezember 2022** sind Anlieferungen zu den üblichen Öffnungszeiten möglich:

Dienstag – Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 16:30 Uhr

Freitag

08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Recyclinghöfe über die Feiertage und den Jahreswechsel können bei den Gemeindeverwaltungen erfragt werden bzw. aus den jeweiligen Mitteilungsblättern entnommen werden.

Um Schlangen zu vermeiden bittet die Kreisabfallwirtschaft darum, nur das notwendigste zu entsorgen, auf Entrümpfungen zu verzichten und die Abfälle gut vorzusortieren.

Zum Hintergrund:

Die Schließung in der ersten Januarwoche ist eine Maßnahme zur Umsetzung der seit dem 01. September 2022 geltenden Energieverordnung der Bundesregierung. Diese soll helfen, den Energieverbrauch zu reduzieren.

Ein besonderes Einsparpotential wird während der Heizperiode über komplette Gebäudeschließungen erreicht, indem die Heizleistung über mehrere Tage

hinweg auf ein Minimum reduziert werden kann. Zusätzlich wird auch der Stromverbrauch reduziert. Während der Schließtage haben nur einzelne Bereiche Rufbereitschaft, zudem wird sichergestellt, dass zwangsläufige Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Winterdienst, weiterlaufen.

Pflegefamilien gesucht

Viele Kinder und Jugendliche leben in unserer Gesellschaft, die über einen kürzeren oder längeren Zeitraum außerhalb ihrer Familie Begleitung und Unterstützung brauchen. Dafür suchen wir Menschen, Pflegemütter und -väter, Paare und Familien, die sich vorstellen können, diesen Kindern und Jugendlichen ein Zuhause auf Zeit oder auf Dauer zu geben.

Die Kinder und Jugendlichen brauchen liebevolle Zuwendung und eine lebensbejahende, optimistische Familienatmosphäre. Eine Pflegefamilie oder Pflegeperson zu werden, ist eine Herausforderung, die mit viel Engagement, Energie, Freude und Geduld gemeistert werden kann.

Der Pflegekinderdienst begleitet, berät und unterstützt Sie dabei.

Wenn Sie in Ihrem Leben Platz für ein Pflegekind haben oder sich mit dem Gedanken auseinandersetzen, solch eine Verantwortung zu übernehmen, beraten wir Sie gern. Dafür können Sie sich direkt beim Pflegekinderdienst des Landratsamtes Sigmaringen, Tobias Conzelmann, Tel. 07571 102-4235 oder tobias.conzelmann@lrasig.de melden. Darüber hinaus können Sie sich auf der Seite www.pkd-sig.de näher über das Thema Pflegekind informieren

Pflegefamilien im Landkreis Sigmaringen – so bunt wie das Leben selbst!

Jugendschutz bei Festen und Partys

Ob Alt oder Jung: Jeder von uns geht gern auf Feste, denn hier trifft man Freunde oder lernt neue kennen. Gerade auch für junge Heranwachsende sind Feste und Partys ein wichtiger Bestandteil des sozialen Lebens. Nach den Einschränkungen der vergangenen zwei Jahre durch die Corona-Pandemie sogar noch mehr.

Als Festveranstalter tragen Vereine und Verbände die Verantwortung dafür, dass alle rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Jugendschutz, eingehalten werden.

Daher bietet der Landkreis Sigmaringen, Fachbereich Jugend, gemeinsam mit dem Referat Prävention des Polizeipräsidiums Ravensburg am **18.01.2023 um 18:00 Uhr einen Informationsabend im Landratsamt Sigmaringen (Sitzungssaal beim Haupteingang) für Festveranstalter** an. Vertreter der Vereine und Verbände, aber auch all diejenigen, die regelmäßig Feste, Partys und Events organisieren, sind herzlich eingeladen.

Mitarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Sigmaringen und der Polizei werden Ihnen einen Überblick über die aktuell geltenden Vorschriften im Jugendschutz geben. Außerdem werden sie aus ihrer 15-jährigen Erfahrung mit der „Festkultur“ berichten und Ihnen Hinweise und wichtige Tipps für einen reibungslosen Ablauf von Festen und Veranstaltungen geben.

Gern können Sie sich für den Informationsabend über folgenden Link anmelden:

[Jugendschutz bei Festen und Partys | Landratsamt Sigmaringen \(landkreis-sigmaringen.de\)](https://www.landkreis-sigmaringen.de/jugendschutz-bei-festen-und-partys)

Die Teilnahme ist kostenlos. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Dietmar Unterricker unter der Telefonnummer: 07571/102 - 4270 oder unter der E-Mailadresse: dietmar.untarricker@lrasig.de zur Verfügung.

Impfstützpunkt im Landratsamt Sigmaringen:

Jeden Freitag im Dezember wird geimpft

Impfangebot des Landkreises läuft noch bis Ende des Jahres

Im Dezember werden im Landratsamt Sigmaringen folgende Impftermine im Zeitraum von 12 – 20 Uhr angeboten:

Freitag, der 09.12.2022 BionT BA4/5 und Moderna BA4/5

Freitag, der 16.12.2022 BionT BA4/5 und Moderna BA4/5

Freitag, der 23.12.2022 BionT BA4/5 und Moderna BA4/5

Freitag, der 30.12.2022 BionT BA4/5

Bei Bedarf kann auch der Impfstoff Novavax verabreicht werden.

Kinderimpfungen sind am 09. und 16.12.2022, jeweils zwischen 12 und 20 Uhr möglich.

Eine Anmeldung ist unter www.impftermin-bw.de möglich, jedoch keine Bedingung. Impfungen sind auch ohne Termin möglich.

Weil der Bedarf an Impfungen nun durch die Regelversorgung vollständig abgedeckt werden kann, hat das Land Baden-Württemberg entschieden, die Unterstützung durch die Landkreise einzustellen. Der Impfstützpunkt des Landkreises Sigmaringen wird entsprechend zum Jahresende geschlossen, auch mobile Einsätze werden nicht mehr gefahren. Ab Januar 2023 erfolgen die Impfungen durch Ärzte und Apotheken.

„Wir möchten uns beim Impfteam rund um unserem Impfkoordinator Willi Römpf ganz herzlich für das außerordentliche Engagement und die sehr gute Zusammenarbeit bedanken,“ sagt Claudia Wiese, erste Landesbeamtin. „Knapp zwei Jahre lang – mit einer kurzen Unterbrechung 2021 – konnten wir mit dem Impfteam zunächst über das Kreisimpfzentrum und dann über den Impfstützpunkt unseren Bürgerinnen und Bürgern ein niederschwelliges Impfangebot unterbreiten. Durch mobile Einsätze wurden zudem auch Menschen vor Ort und vulnerable Gruppen erreicht. Das war ein wertvoller Baustein bei der Pandemie-Bekämpfung. Insgesamt war das Impfen im Landkreis eine großartige Gemeinschaftsleistung von Niedergelassenen, Kliniken, Apotheken, unserem Impfteam und den Städten und Gemeinden. Dafür möchten wir an dieser Stelle allen nochmals herzlich Danke sagen.“

Am Impfstützpunkt des Landkreises Sigmaringen wurden seit dem 21.11.2021 insgesamt 29.250 Bürgerinnen und Bürger geimpft. Zunächst wurden die Impfungen im Medimax angeboten. Zusätzlich waren beinahe täglich mobile Teams in Gemeinde- und

Stadthallen unterwegs. Zum 1. April 2022 wurde der Impfstützpunkt in das Zimmer der Hebammensprechstunde im Eingangsbereich des Landratsamtes verlegt.

Hebammensprechstunden finden statt

Die Hebammensprechstunden finden in der ersten Januarwoche an zwei Tagen persönlich statt, an zwei weiteren Tagen ist eine Hebamme zusätzlich telefonisch erreichbar.

Die Sprechstunden können unabhängig vom Wohnort aufgesucht werden. Die Beratung ist kostenlos und kann ohne ärztliche Überweisung und vorherigen Terminvereinbarung wahrgenommen werden.

Montag, 02.01.2023: Hebammensprechstunde Bad Saulgau: von 09:30 bis 11:30 Uhr

Telefon: 0171-5519173

Adresse: SRH Klinikum, Gänsbühl 1, 88348 Bad Saulgau (In der „Villa“ hinter der Klinik)

Dienstag, 03.01.2023: telefonische Hebammensprechstunde: von 9:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 0171-5517355

Mittwoch, 04.01.2023: Hebammensprechstunde Pfullendorf: von 09:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 0151-28055573

Adresse: SRH Klinikum, Zum Eichberg 2/1, 88630 Pfullendorf (in den Räumen der ehem. Geburtsstation)

Donnerstag, 05.01.2023: telefonische Hebammensprechstunde: von 09:30 bis 11:30 Uhr
Telefon: 0174-3758348

Veranstaltungen in der Umgebung



Campus Galli

Noch kein passendes Geschenk gefunden?

Geschenkgutschein

Ein Gutschein für einen Besuch auf unserer Klosterbaustelle Campus Galli ist immer eine schöne Geschenkidee.

Sie erhalten den Gutschein vor Ort in der Tourist-Information Meßkirch oder als PDF zum selbst ausdrucken in unserem Onlineshop unter www.campusgalli.de. Der Gutschein ist ab dem Kaufdatum für drei Jahre gültig.

Weitere Infos und Geschenkideen:

Tourist-Information Meßkirch, Tel.: 07575 206 1422, tourismus@messkirch.de

Bildungswerk Meßkirch

Gleich nach den Weihnachtsferien starten die neuen Kurse des Bildungswerks Meßkirch. Da das Bildungswerk 25-jähriges Jubiläum unter der Leitung der Katholischen Seelsorgeeinheit Meßkirch-Sauldorf feiert, gibt es bei jedem Kurs einen Rabatt.

Die beiden **Qigong-Kurse** unter der Leitung von Waltraud Haid finden im Januar eine Fortsetzung. Sie sind für Anfänger, Fortgeschrittene sowie Neueinsteiger geeignet. Der Vormittagskurs startet am Mittwoch, 11. Januar, von 9 bis 10.30 Uhr, und der

Abendkurs am Montag, 9. Januar, von 18 bis 19.30 Uhr. Qigong ist eine umfassende Übungslehre basierend auf den Konzepten der Chinesischen Medizin. Es dient der Erhaltung der Gesundheit und fördert die Selbstheilung. Durch Verbinden von Bewegung, Atmung und Energiefluss wird u. a. das Immunsystem gestärkt, die Beweglichkeit erweitert und das gesamte Nervensystem beruhigt und gestärkt. Beide Kurse finden im kleinen Saal des Herz-Jesu-Heims statt. Informationen dazu erteilt die Kursleiterin unter Telefon 07575/9259759. Sie nimmt auch Anmeldungen entgegen.

Das **funktionelle Rückentraining** mit Isolde Lotzer beginnt am Montag, 16. Januar, von 19 bis 20 Uhr in der Turnhalle des Martin-Heidegger-Gymnasiums. Mit gezielten Übungen soll der Rücken gestärkt und der Körper fit gehalten werden. Der Kurs „Aktives Rückentraining für Männer“ startet am Mittwoch, von 18 bis 19 Uhr, in der Turnhalle des Gymnasiums.

In den ersten Wochen des Jahres beginnen auch fünf **Schwimmkurse** des Bildungswerks im Hallenbad in Meßkirch. Schwimmkurs I unter der Leitung von Martina Gombold und Team beginnt am Donnerstag, 19. Januar, von 13.25 bis 14.10 Uhr, Schwimmkurse II unter der Leitung von Sandra Kempter und Team ab Freitag, 20. Januar, von 13.30 bis 14.15 Uhr, Schwimmkurs III unter der Leitung von Heike Nusser und Team am Mittwoch, 1. Februar, von 17 bis 18 Uhr, Schwimmkurs IV unter der Leitung von Heike Nusser und Team am Mittwoch, 1. Februar von 16 bis 17 Uhr sowie Schwimmkurs V unter der Leitung von Heike Nusser und Team am Mittwoch, 1. Februar, von 15 bis 16 Uhr.

Der **Holz schnitzkurs** unter der Leitung von Egon Gommeringer ist sowohl für Einsteiger als auch für Fortgeschrittene geeignet. Er beginnt am Dienstag, 17. Januar, von 19 bis 20.30 Uhr, im Werkraum der Grafen-von-Zimmern-Realschule. Er erstreckt sich insgesamt über sieben Abende, an denen ausreichend Werkzeuge und Holz zur Verfügung stehen. Es besteht die Möglichkeit, angefangene Stücke fertigzustellen. Informationen gibt es direkt bei Egon Gommeringer unter Telefon 07575/3335.

Zu allen Kursen ist eine telefonische Anmeldung notwendig bei Ulrike Beppler unter 07575/925448 und die Überweisung der Teilnahmegebühr vier Tage vor Kursbeginn.

Benefizkonzert der Stadtkapelle Meßkirch für die neue Orgel

Bauförderverein St. Martin Meßkirch

Die Stadtkapelle Meßkirch gibt am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember, um 18 Uhr ein ca. einstündiges Kirchenkonzert in der Martinskirche in Meßkirch. Es ist dies ein Benefizkonzert für eine neue Orgel in St. Martin. Außerdem möchte die Stadtkapelle mit diesem Konzert ein Dankeschön sagen für die Nutzung des Martinsaals als Probenraum in der Corona-Zeit. Unter der Leitung des Dirigenten Zsombor Rethy werden unter anderem Songs von Leonhard Cohen

und Maria Carey erklingen. Zum Schluss erklingen einige Weihnachtslieder. Der Bauförderverein St. Martin freut sich, dass auch die Stadtkapelle mithilft und sich für eine neue Orgel in der Martinskirche einsetzt. Der Eintritt ist frei. Um Spenden wird gebeten. Im Anschluss an das Konzert lädt die Chorgemeinschaft Rast-Bichtlingen noch zu Glühwein und Punsch vor der Kirche ein.



Donaubergland

Qualitäts- und Premiumwege im Winter nicht begehbar

Die diesjährige lange Wandersaison ist auch bei uns in der Region nun zu Ende. In Abstimmung mit den beteiligten Kommunen weist die Donaubergland GmbH darauf hin, dass die Qualitäts- und Premiumwege in der Region, also die „DonauWellen-Premiumwege“, der „Donauberglandweg“ und der „Donau-Zollernalb-Weg“, in den Wintermonaten aufgrund der Nässe- und Glättegefahr nicht mehr begangen werden sollen. Die Premiumwege sind dann auch nicht mehr als Rundwege komplett sicher begehbar sind. Die naturnahen Wegestücke mit durchweg naturbelassenen Pfaden im Wald und auf Wiesen sind bei Nässe rutschig; sie werden im Winter auch nicht geräumt. Darüber hinaus sollen Natur und Wege an diesen viel begangenen Stellen nach der langen Wandersaison im Winter auch mal „zur Ruhe kommen“. Zudem haben einige der Ausflugslokale an den Wegen zu unterschiedlichen Zeiten Betriebsferien. Darüber hinaus können in den Wintermonaten an einzelnen Stellen an den Wanderwegen auch phasenweise umfangreiche Forstarbeiten stattfinden.

Das Donaubergland bietet neben den zertifizierten Wegen so viele örtliche Rund- und gut befestigte Verbindungswege, die meist umfassend (mit den lindgrünen Wanderschildern für örtliche Rundwege) beschildert sind und für Winterspaziergänge ebenso genutzt werden können wie manche Forstwege. Bei Schnee sind einige dieser Wege erfahrungsgemäß auch immer wieder mal geräumt. Vor den Winterwanderungen sollte man sich aber in jedem Fall vor Ort erkundigen, ob Gaststätten geöffnet haben und welche Wege ggf. geräumt sind.

Zum Start der neuen Wandersaison im April/Mai 2023 werden die Premium- und Qualitätswege wieder eröffnet.

Infos dazu auch im Internet unter www.donaubergland.de oder Tel. 07461/7801675.

Weihnachtsweg in Storzingen

Auch dieses Jahr wurde in Storzingen ein Weihnachtsweg aufgebaut mit vielen Stationen und neuen Ideen. Der Weg soll für Abwechslung in der vorweihnachtlichen Zeit sorgen und so dazu beitragen eine kurze Zeit den Alltag vergessen zu lassen. Nicht nur die Kleinsten haben ihren Spass, auch die Erwachsenen haben dadurch einen Grund sich an der frischen Luft zu bewegen.

Der Weg verläuft vom Ortsende Storzingen (Parkplatz Kiesgrube) der Schmeie entlang bis zur Schutzhütte zw. Storzingen und Oberschmeien. Der Weg hat eine Länge von 2,5 km und ist gut begehbar.



Deutsche

Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Dienststellen der Rentenversicherung nach Weihnachten geschlossen

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg informiert, dass vom 27. bis 30. Dezember 2022 alle Dienststellen inklusive der Regionalzentren und Außenstellen geschlossen bleiben. Auch Video- und telefonische Beratungen finden an diesen Tagen nicht statt.

Die Schließung ist ein Baustein der DRV Baden-Württemberg bei der Umsetzung des 5-Punkte-Plans der Landesregierung »Baden-Württemberg rückt zusammen« zur Reduzierung des Energieverbrauchs. Besonders wirkungsvoll und damit »clever« sind dabei mehrtägige Zeitspannen, um beispielsweise Heizungsanlagen komplett runterfahren zu können und somit zusätzlich Energie einzusparen.

Ab dem 2. Januar 2023 sind sämtliche Dienststellen wieder zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar.



Bundesagentur für Arbeit

Öffnungszeiten ab Januar

Zum Beginn des kommenden Jahres erfolgt eine Anpassung der Öffnungszeiten der Agentur für Arbeit. An den üblichen Beratungszeiten mit vorheriger Terminvereinbarung ändert sich dadurch nichts. Ohne vorherigen Termin sind ab dem 02. Januar Vorsprachen in Balingen und Sigmaringen von Montag bis freitagvormittags jeweils von 8 bis 12 Uhr möglich. Das Berufsinformationszentrum in Balingen hat zudem montags, dienstags und donnerstags von 13:30 bis 17 Uhr geöffnet.

Das Sozialamt und das Amt für Zuwanderung und Integration in der Stingstraße 17 in Balingen sind ohne vorherige Terminvereinbarung von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Am Donnerstagnachmittag sind Vorsprachen nur nach vorheriger Terminvereinbarung in der Zeit von 13:30 bis 17:00 Uhr möglich.

Die Öffnungszeiten im Jobcenter Landkreis Sigmaringen bleiben unverändert. Die Jobcenter in Albstadt und Balingen sind künftig ohne vorherige Terminvereinbarung montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 bis 12 Uhr geöffnet.

Vorsprachen nach vorheriger Terminvereinbarung sind wie bisher in allen Dienststellen der Agentur für Arbeit und der Jobcenter auch außerhalb der genannten Zeiten möglich.



Danksagung

„Der Mensch, den wir liebten,
ist nicht mehr da, wo er war,
wohl aber überall,
wo wir sind und seiner gedenken.“
Aurelius Augustinus

Ingrid Schmid

* 26.10.1963 † 06.11.2022

Danke für das tröstende Wort, gesprochen oder geschrieben.

Für einen Händedruck, wenn Worte fehlten.

Für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft und jedes stille Gebet.

Die vielen Beweise der Anteilnahme waren uns ein Trost in den schweren Stunden.

Unser ganz besonderer Dank gilt:

- Hausarzt Dr. Elmar Lischerong mit seinem gesamten Praxisteam für die Menschlichkeit und Unterstützung in den letzten Monaten
- Hr. Pfarrer Dr. Dulik für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier und dem gesamten Kirchenteam
- Dem Kirchenchor Thalheim für die gesangliche Umrahmung beim Abschiedsgebet und der Trauerfeier, sowie die emotionalen Worte am Grab
- Der Musikkapelle Thalheim e.V. für die musikalische Begleitung zum Friedhof, wie auch die Abschiedslieder mit ehrenvoller Grabrede
- Dem Bestattungsunternehmen Stoll für die zukommende Hilfe
- Den Verwandten, Freunden und Nachbarn für die überwältigende Unterstützung während der Krankheitsphase und in der Trauerzeit

Thalheim, im Dezember 2022

Erwin, Christian, Anna mit Sebastian

Nachruf

Traurig nehmen wir Abschied von unserer Chorsängerin

Ingrid Schmid.

Ingrids große Liebe war die Musik.
21 Jahre bereicherte sie unseren Chor mit ihrer Altstimme. Sie übte 9 Jahre gewissenhaft das Amt der Schriftführerin aus.

Wir sind dankbar für die Zeit, die wir mit ihr verbringen durften und werden sie in ehrender Erinnerung behalten.

Kirchenchor St. Laurentius Thalheim



Lädle und Metzgerei Bäumlhof

Wir haben dieses Jahr noch geöffnet am Samstag, den 17.12.2022 von 8.00 - 13.00 Uhr sowie am Freitag, den 23.12.22 von 13.00 - 17.30 Uhr.

Es können noch Wünsche für leckere Weihnachtsfest-Essen vorbestellt werden. Es gibt vieles von Rind Schwein, Pute, Lamm und natürlich Wurst, Käse und NEUE SCHAFFELLE in weiß und braun.

Schnell bestellen!

Wir freuen uns auf Euch!

KJLB Kreenheinstetten lädt ein zum Theater

Herzlich Willkommen

**25. Dezember 2022
+ 05. Januar 2023**

Bürgersaal Kreenheinstetten
Beginn: 19:30 Uhr Einlass: 18:00 Uhr

Vorverkauf: 7 € Abendkasse: 8 €
keine Sitzplatzreservierung

Kartenverkauf: samstags von 10-13 Uhr im "Sautall" Kreenheinstetten
Kindervorstellung: 25. Dezember 2022 Beginn: 13:30 Uhr Einlass: 13:15 Uhr



Christbaum-Kultur

Buchheim Kritzbühl (K 5937, Richtung Leibertingen)

Reservierung am

05.11. von 13.00 - 15.00 Uhr und am
12.11. von 13.00 - 15.00 Uhr

Verkauf am 16.12.2022

von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

und am 17.12.2022

von 11.00 - 15.00 Uhr

Ansprechpartner:

Helmut Kohler, Tel. 07777/589



Zum Rätseln

			8			3		
								8
9			7			6		
		6						
			2		4			
		4			5	8	7	9
	6			1				
5	3			7			6	
			3		2	7		1

Schwierigkeitsgrad: mittel

Erklärung:

Sudoku wird auf einem Raster von 9 x 9 Feldern gespielt. Innerhalb der Zeilen und Spalten befinden sich 9 "Quadrate" (bestehend aus 3 x 3 Feldern). Jede Zeile, Spalte und jedes Quadrat (je 9 Felder) muss mit den Zahlen 1-9 ausgefüllt werden, ohne die Zahlen innerhalb der Zeile, Spalte oder des Quadrats zu wiederholen.



Wir suchen Dich!

Microma Martin Alber GmbH & Co. KG ist ein Unternehmen, welches sich am Rande des Oberen Donautals angesiedelt hat.

Unser Handlungsfeld ist die Mikro-Chirurgie. Wir sind Spezialisten, wenn es darum geht, kleinste Geometrien im Detail zu fertigen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir:

- ✚ Chirurgiemechaniker (m/w/d)
- ✚ Maschinenbediener (m/w/d)
- ✚ Produktionshelfer(m/w/d) in Teilzeit
- ✚ Industrie/Werkzeug/Zerspanungsmechaniker (m/w/d) Bereich Langdrehen
- ✚ Industrie/Werkzeug/Zerspanungsmechaniker (m/w/d) Bereich Fräsen

Fühlst Du Dich angesprochen und willst auch Teil unseres Teams werden, dann bewirb Dich per Mail mit Lebenslauf oder rufe an.

Wir sind davon überzeugt Dich so schnell wie möglich in die Abläufe unseres Unternehmens zu integrieren und freuen uns darauf von Dir zu hören!



Microma Martin Alber GmbH & Co. KG

Hardtstr. 19, 78597 Irndorf

Ansprechpartner: Johannes Alber

Johannes.alber@microma.de, Telefon: 07466/388

